

Vorblatt

Inhalt:

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf wird die bisherige SNE-V 2018 novelliert und werden die sog. „Ortsnetztarife“ für teilnehmende Netzbenutzer einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft erstmals bestimmt.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Ortsnetztarife für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft ermöglichen einen liberalisierten und nachhaltigeren Elektrizitätsmarkt, der sich positiv auf die Gesamtwirtschaft auswirkt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit den vorgesehenen Regelungen wird das im Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – ElWOG 2010 abgebildete Regulierungsregime der Richtlinie (EU) 2019/944 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (Neufassung), ABl. Nr. L 158 vom 14.06.2019 S. 125, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 15 vom 20.01.2020 S. 8, sowie der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung), ABl. Nr. L 328 vom 21.12.2018 S. 82, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 311 vom 25.09.2020 S. 11, umgesetzt.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung wird gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Energie-Control-Gesetz von der Regulierungskommission erlassen. Gemäß § 49 Abs. 3 ElWOG 2010 sind vor der Erlassung der Verordnung die Netzbetreiber und -benutzer zu hören und den in § 48 Abs. 2 ElWOG 2010 genannten Interessenvertretungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Verordnung ist gemäß § 19 Energie-Control-Gesetz dem Regulierungsbeirat zur Beratung vorzulegen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Entwicklung dezentraler Technologien für die Erzeugung erneuerbarer Energie sowie die Eigenversorgung, vor allem mit erneuerbarer Elektrizität, gewinnen zunehmend an Bedeutung. Die Möglichkeit des Zusammenschlusses zu einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft über Grundstücksgrenzen hinweg trägt wesentlich dazu bei, dezentralisierte Versorgung zu fördern und Menschen stärker an der Energiewende teilhaben zu lassen. Mit Investitionen vor Ort und der Möglichkeit, an Projekten im Bereich der erneuerbaren Energie teilzunehmen, wird zu einer Steigerung der lokalen Akzeptanz erneuerbarer Energie beigetragen. Dabei wird durch § 16c Abs. 2 EIWOG 2010 zwischen Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften im Regionalbereich und im Lokalbereich unterschieden.

Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften sind als Vereine, Genossenschaften oder sonstige Personen- oder Kapitalgesellschaften mit Rechtspersönlichkeit zu organisieren. Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften haben im Sinne der Gemeinnützigkeit ohne vorrangige Gewinnabsicht zu agieren (zB gemeinnützige GmbH). Mitglieder sind Private, Rechtsträger von Behörden in Bezug auf lokale Dienststellen oder sonstige juristische Personen öffentlichen Rechts. Von der Mitgliedschaft in oder Beteiligung an Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften sind jedenfalls Elektrizitätsunternehmen im Sinne des EIWOG 2010 ausgeschlossen, weil deren Beteiligung stets ihrer gewerblichen bzw. beruflichen Haupttätigkeit gleichkommt; Erzeugern, die elektrische Energie in ein Netz im Lokal- oder Regionalbereich abgeben, steht die Teilnahme an Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften jedoch offen (siehe hierzu auch § 16c Abs. 1 EIWOG 2010).

Das Ziel einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft liegt nicht im finanziellen Gewinn, sondern in der Gemeinnützigkeit. In diesem Sinne soll sie den Mitgliedern oder Gesellschaftern bzw. den Gebieten vor Ort, in denen sie tätig ist, ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile bringen.

Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften sollen in der Lage sein, in den eigenen Anlagen produzierte Energie gemeinsam zu nutzen. Die Teilnahme an einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft ist freiwillig und offen. Das Recht auf freie Lieferantenwahl bleibt unberührt.

Mit der vorliegenden Novelle der Verordnung werden für lokale und regionale Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften die gemäß § 52 Abs. 2a EIWOG 2010 dargestellten Abschläge von den verordneten Netznutzungsentgelten für den arbeitsbezogenen Anteil des jeweils anzuwendenden Netznutzungsentgeltes festgelegt.

Besonderer Teil

Zu § 5 Abs. 1a: Ortsnetztarif

Durch das Netznutzungsentgelt werden gemäß § 52 EIWOG 2010 dem Netzbetreiber die Kosten für die Errichtung, den Ausbau, die Instandhaltung und den Betrieb des Netzsystems abgegolten. Das Netznutzungsentgelt ist von Entnehmern pro Zählpunkt zu entrichten. Es ist entweder arbeitsbezogen oder arbeits- und leistungsbezogen festzulegen und regelmäßig in Rechnung zu stellen. Für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften sind dabei Abschläge vom jeweils verordneten Arbeitsanteil des Netznutzungsentgeltes festzulegen. Dabei wird für das niedrigere Netznutzungsentgelt („Ortsstarif“) gemäß § 52 Abs. 2a EIWOG 2010 zwischen dem Lokalbereich (Netzebene 6 und 7) und dem Regionalbereich (Mittelspannungs-Sammelschiene im Umspannwerk [Netzebene 4] sowie die Netzebenen 5, 6 und 7) unterschieden. Die Regulierungsbehörde hat dabei für den Lokal- und Regionalbereich jeweils einen bundesweit einheitlichen Wert auf Basis einer Durchschnittsbetrachtung der gewälzten Kosten zu bestimmen. Nach erstmaliger Festsetzung ist nur bei wesentlichen Änderungen der zu Grunde liegenden Basisdaten eine Aktualisierung der Werte durchzuführen.

Der Ortsnetztarif errechnet sich dabei wie folgt:

Auf Basis der gesetzlichen Vorgaben (§ 62 EIWOG 2010) sind in den Netzentgelten der jeweiligen Netzebene grundsätzlich auch Teile der Kosten höherer Spannungsebenen berücksichtigt. Hintergrund hierfür ist die Tatsache, dass im Normalbetrieb nicht nur jene Netzteile genutzt werden, an die Netzbenutzer angeschlossen sind, sondern auch Netze höherer Spannungsebenen.

Im Falle des Ortsnetztarifs sind gem. § 52 Abs. 2a EIWOG 2010 allerdings Kosten der jeweils überlagerten Netzebenen nicht zu berücksichtigen. Im Detail bedeutet das, dass zur Bestimmung des Ortsnetztarifs im Lokalbereich lediglich die Kosten der Netzebene 7 herangezogen wurden, zur Bestimmung des Ortsnetztarifs im Regionalbereich wurden für die Niederspannung die Kosten der Netzebenen 5, 6 und 7 einbezogen, für den Ortsnetztarif der Mittelspannung im Regionalbereich wurden nur die Kosten der

Netzebene 5 berücksichtigt. Somit wurden nur die direkten Kostenanteile für den Lokal- bzw. Regionalbereich berücksichtigt und die von höheren Spannungsebenen gewälzten Kosten ausgeschlossen. Die festgestellten Werte entsprechen dem Ergebnis der gesetzlich gebotenen Durchschnittsbildung dieser Kostenanteile, wobei in der Ermittlung die Daten des Netzbereichs Kleinwalsertal aufgrund seiner geringen Größe und mangelnder Vergleichbarkeit nicht berücksichtigt wurden.

Zu § 11: Sonstige Entgelte

Gemäß der gesetzlichen Festlegung im EAG-Paket zu § 58 EIWOG 2010 wird das Entgelt für sonstige Leistungen für Teilnehmer einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage gestrichen.

Zu § 14: Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.